

## ARZTHAFTUNGSRECHT

**BGH: Gerichte müssen Gutachten berücksichtigen**

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 24. Februar 2015 (Az. VI ZR 106/13, Abruf-Nr. 175686) zum wiederholten Mal klargestellt, dass ein Gericht nicht ohne oder gegen Feststellungen eines medizinischen Gutachters den medizinischen Standard bestimmen darf. Auch bedarf die Bewertung eines groben Behandlungsfehlers zwingend der gutachterlichen Feststellung der die Entscheidung tragenden medizinischen Tatsachen.

**Der Fall**

Der verstorbene Sohn der Klägerin litt unter einer Psychose, weshalb er stationär behandelt wurde. Wegen vorbestehender Bradykardien war das Risiko von Nebenwirkungen auf das Herz erhöht. In der Folgezeit wurde der Verstorbene in der von den Beklagten geführten Gemeinschaftspraxis behandelt; dabei erhielt er 80 Tabletten Amisulprid 200. Circa 10 Monate später fand die Klägerin ihren Sohn morgens leblos in seinem Bett vor. Bei der rechtsmedizinischen Untersuchung wurde ein Amisulpridspiegel am oberen Grenzwert des Wirkungsbereichs festgestellt und ein rhythmogenes Herzversagen nach Einnahme von Amisulprid als Todesursache angenommen. Die gerichtliche Gutachterin stellte fest, dass alle sechs Monate ein EKG erforderlich gewesen wäre. Diese Vorgabe war nicht eingehalten worden. Dennoch wurde die Haftungsklage abgewiesen. Die Gerichte befanden, dass nach dem medizinischen Standard kein EKG erforderlich gewesen sei.

**Die Entscheidung**

Der BGH hob nun das Urteil der Vorinstanz auf und stellte fest, dass die Frage, welche Maßnahmen ein Arzt unter Berücksichtigung der in seinem Fachbereich vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten in der jeweiligen Behandlungssituation ergreifen muss, sich in erster Linie nach medizinischen Maßstäben richtet, die der Richter mit Hilfe des Gutachters zu ermitteln habe. Er dürfe den medizinischen Standard grundsätzlich nicht ohne eine entsprechende Grundlage in einem Sachverständigengutachten oder gar entgegen den Ausführungen des Sachverständigen aus eigener Beurteilung heraus festlegen. Bei der Einstufung eines ärztlichen Fehlverhaltens als grob handele es sich zwar um eine juristische Wertung, die dem Tatrichter obliegt. Diese wertende Entscheidung müsse aber in vollem Umfang durch die vom ärztlichen Sachverständigen mitgeteilten Fakten getragen werden und sich auf die medizinische Bewertung des Behandlungsgeschehens durch den Sachverständigen stützen. Den Fall selbst wies der BGH zur erneuten Entscheidung zurück.

**ANMERKUNG** | An die Substantiierungspflichten der Parteien im Arzthaftungsprozess sind maßvolle und verständige Anforderungen zu stellen. Vom Patienten kann regelmäßig keine genaue Kenntnis der medizinischen Vorgänge erwartet und gefordert werden, insbesondere muss er sich zur ordnungsgemäßen Prozessführung kein medizinisches Fachwissen aneignen.



**IHR PLUS IM NETZ**  
[amk.iww.de](http://amk.iww.de)  
 Abruf-Nr. 175686

Sache zur erneuten  
 Entscheidung  
 zurückverwiesen

Fachkenntnisse auch  
 von Parteien nicht zu  
 erwarten